

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Schwindegg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18.5.2020:

### **§1 Satzungsänderung**

§1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.“

§4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erhält folgende Fassung:

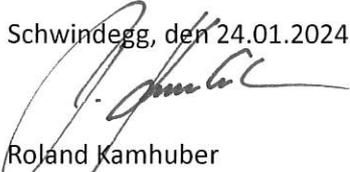
„§4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit“

### **§2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwindegg, den 24.01.2024

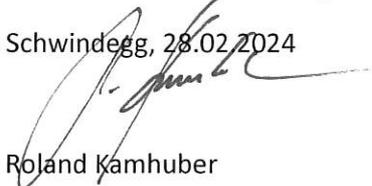
  
Roland Kamhuber  
Erster Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2024, Nr. 01.5/2024

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.01.2024 im Rathaus der Gemeinde Schwindegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Diese Anschläge wurden am 25.01.2024 angeheftet und am 27.02.2024 wieder entfernt.

Schwindegg, 28.02.2024

  
Roland Kamhuber  
Erster Bürgermeister

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Schwindegg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem / der ersten Bürgermeister / Bürgermeisterin (§ 4), sowie 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
- b) einen Ferienausschuss gem. Art. 32 Abs. 4 GO, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderates

(2) <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Referenten erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 120 Euro pro Jahr, Stellvertreter in Höhe von 60 Euro im Jahr.

#### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 13.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Schwindegg, den 18.05.2020

Roland Kamhuber  
Erster Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2020, 4.5/2020

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 19.05.2020 im Rathaus der Gemeinde Schwindegg zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.05.2020 angeheftet und am 30.06.2020 wieder abgenommen.

Schwindegg, den 02.07.2020

GEMEINDE SCHWINDEGG

Kamhuber  
Erster Bürgermeister